



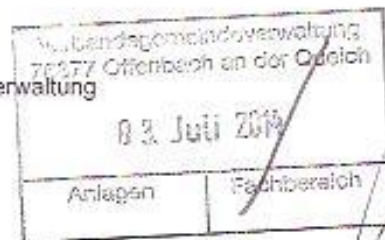
Aktenzeichen  
10/901-11

Bearbeiter  
Herr Ohmer  
E-Mail: bernd.ohmer@suedliche-weinstrasse.de

Tel. 06341  
940 147

Datum  
02.07.14

Verbandsgemeindeverwaltung  
Offenbach  
Postfach 1120  
76873 Offenbach



### Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan der Ortsgemeinde Bornheim für das Haushaltsjahr 2014

Ihre Schreiben vom 10.06.2014, Az.: F1/901-11/B

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.06.2014 haben Sie die vom Ortsgemeinderat Bornheim am 14.05.2014 in öffentlicher Sitzung beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2014 auf Grund § 97 GemO vorgelegt.

Die Haushaltssatzung bedarf nach § 95 Abs. 4 i. V. m. § 103 Abs. 2 GemO sowie VV zu § 103 GemO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Gesamtbetrag der Kredite sowie der Verpflichtungsermächtigungen, soweit diese über Kredite finanziert werden.

In den §§ 2 (Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite) und 3 (Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen) der vorgelegten Haushaltssatzung sind keine Kredite bzw. kreditfinanzierte Ermächtigungen ausgewiesen, so dass eine kommunalaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung bzw. des Haushaltswerkes nicht erforderlich ist. Die Prüfung der Aufsichtsbehörde hat sich daher darauf zu beschränken, ob die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit dem gelten Recht in Einklang stehen und ob Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht werden.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan wurden in ausführlicher Form mit Aufschlüsselungen aller wichtigen Einzelbestandteile vorgelegt und erfüllen damit die im Haushaltsrecht geforderten Formerfordernisse. Sie erlauben somit eine tiefgreifende Prüfung. Die nach der GemO und der GemHVO geforderten Unterlagen und Nachweise sind überwiegend beigefügt.

Wir weisen darauf hin, dass die Jahresabschlüsse zeitnah zu fertigen und den Haushaltsunterlagen beizufügen sind.

#### Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt enthält die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen, die grundsätzlich der Periode (Haushaltsjahr) zugeordnet werden, in der sie verursacht werden (Prinzip der periodengerechten Abgrenzung).

Viele Fragen können auch telefonisch geklärt werden. Sie sparen Zeit und Geld, wenn Sie uns anrufen und im Schriftverkehr Ihre Telefon- und Fax Nummer angeben.

Dienstgebäude:  
An der Kreuzstraße 2  
76829 Landau

Telefon: 06341 940-0  
Telefax: 06341 940-500  
E-Mail: info@suedliche-weinstrasse.de

Allgemeine Sprechzeiten:  
vormittags 8.30-12.30 Uhr, donnerstags 14.00-18.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Bitte beachten Sie unsere weiteren Sprechzeiten für die KFZ-Zulassungsbehörde, Führerscheinstelle, Ausländerbehörde, Abteilung Bauen und Umwelt sowie das Gesundheitsamt. Diese finden Sie unter [www.suedliche-weinstrasse.de](http://www.suedliche-weinstrasse.de).

Bankverbindung:  
Sparkasse Südliche Weinstraße in Landau  
IBAN: DE07 5485 0010 0000 0105 12 BIC: SOLDES13SUW  
VR Bank Südpfalz eG in Landau  
IBAN: DE45 5485 2500 0000 7851 79 BIC: GENODE33SUW  
Gläubiger-ID: DE42SUW00000024336

Die Erträge umfassen die bewerteten Güter und Dienstleistungen, die erbracht werden, also den Zuwachs an Ressourcen oder Werten eines Haushaltsjahres. Als Erträge zählen auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Zuwendungen und Zuschüssen sowie Erträge aus der Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen.

Die Aufwendungen umfassen den bewerteten Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen, also den Ressourcenverbrauch oder Werteverzehr eines Haushaltsjahres. Als Aufwendungen zählen auch die Aufwendungen für Abschreibungen sowie Aufwendungen für die Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen.

Der **Ergebnishaushalt 2014** schließt mit einem Gesamtbetrag der Erträge von 4.789.850,00 € und einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 4.775.785,00 € ab und weist demnach ein **Überschuss in Höhe von 14.065,00 €** aus. Er erfüllt damit zunächst das vom Gesetz geforderte Ausgleichsgebot. Allerdings ist nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO der Ergebnishaushalt in der Planung nur dann als ausgeglichen anzusehen, wenn unter Berücksichtigung von Ergebnisvorträgen aus Haushaltsvorjahren der Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen ist. Vorliegend ist dies nicht der Fall. Unter Berücksichtigung des Saldos des Sonderpostens für den kommunalen Finanzausgleich wird im laufenden Haushaltsjahr ein Fehlbetrag von 3.224.935,00 € ausgewiesen. Dieser verschlechtert sich noch durch Ergebnisvorträge aus Vorjahren auf 3.505.164, 62 €. **Der Ergebnishaushalt 2014 ist demnach nicht ausgeglichen.**

Ein Blick auf die Finanzplanung zeigt, dass nach dem derzeitigen Planungsstand auch für die Folgejahre 2015 bis 2017 Fehlbeträge ausgewiesen werden müssen (2015 = -216.700,00 €, 2016 = -10.515,00 € und 2017 = -60.065,00 €). Allerdings kann im Planjahr 2015 durch die Entnahme aus dem Sonderposten für den Finanzausgleich ein deutlich positives Ergebnis erzielt werden. Es ist jedoch ersichtlich, dass in allen Jahren der Finanzplanung die laufenden Erträge nicht ausreichen um die laufenden Aufwendungen zu decken und dass insbesondere die veranschlagten Abschreibungen nicht voll erwirtschaftet werden können, mithin also ein Werteverzehr stattfindet.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die geplanten bzw. voraussichtlichen Ergebnisse der Haushaltsjahre 2009 bis 2017 sich auf einen **Überschuss in Höhe von 630.730,38 €** summieren. Das Eigenkapital erhöht sich entsprechend um diesen Betrag. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass es sich bei den Zahlen noch um Planzahlen bzw. teilweise um vorläufige Ergebnisse handelt und dass das Ergebnis in erster Linie durch die Einstellungen und Entnahmen der Sonderposten für den Finanzausgleich beeinflusst ist. **Ohne diese Posten ergäbe sich ein Fehlbetrag von rd. 350.000,00 €** und damit eine entsprechende Minderung des Eigenkapitals.

#### **Finanzhaushalt**

Der Finanzhaushalt bildet die kassenwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen sowie Investitionen der Kommune ab und spiegelt damit den Finanzmittelbestand wieder. Diese „Kapitalflussrechnung“ (Cashflow) liefert wichtige Informationen zur Zahlungsfähigkeit der Kommune.

Die Einzahlungen umfassen den Zugang liquider Mittel (Bargeld, Sichtguthaben) eines Haushaltsjahres, die Auszahlungen umfassen den Abgang liquider Mittel eines Haushaltsjahres. Sonderposten und Abschreibungen enthält der Finanzhaushalt nicht, da diese nicht zahlungswirksam werden. Dafür werden im Finanzhaushalt aber Ansätze für Tilgung für Kredite und die Investitionen veranschlagt. Der Finanzhaushalt ist daher von seinem Inhalt her am ehesten mit dem bisherigen kameralen Haushalt vergleichbar.

Der **Finanzhaushalt 2014** schließt im Gesamtbetrag der Einzahlungen und im Gesamtbetrag der Auszahlungen (ohne durchlaufende Gelder) mit jeweils 5.289.420,00 € ab. Er erfüllt damit, im Gegensatz zum Ergebnishaushalt, das in § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO normierte Ausgleichsgebot. Allerdings ist der Finanzhaushalt damit zunächst nur formell ausgeglichen, d. h. der Gesamtbetrag der Einzahlungen stimmt mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen überein.



Nach § 93 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO ist der Ausgleich des Finanzhaushaltes allerdings nur dann erreicht, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken.

Vorliegend ist dies der Fall. Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt im Jahre 2014 225.135,00 €. Dem stehen jedoch keine Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten für das Jahr 2014 gegenüber. Daraus ergibt sich demnach ein Überschuss für das Jahr 2014 in Höhe von 225.135,00 €. Ein Blick auf die folgenden Planjahre zeigt, dass nach dieser Berechnung auch für die Jahre 2016 und 2017 Überschüsse geplant sind (2016 = 163.325,00 € und 2017 = 176.275,00 €). Lediglich im kommenden Jahr muss hier ein Fehlbetrag in Höhe von 37.250,00 € ausgewiesen werden.

Die zuvor genannten Zahlen spiegeln sich naturgemäß auch in der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit wieder. Danach gestaltet sich die Entwicklung der freien Finanzspitze äußerst positiv. Im nahezu gesamten Finanzplanungszeitraum von 2012 bis 2017 können freie Spitzen in zum Teil erheblicher Höhe ausgewiesen werden (2012 = 646.466,00 €, 2013 = 1.392.445,00 €, 2014 = 225.135,00 €, 2016 = 163.325,00 € und 2017 = 176.275,00 €). Nur im Planjahr 2015 ist eine Minus-Freispitze in Höhe von 37.250,00 € zu verzeichnen. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist somit fast im gesamten Finanzplanungszeitraum gegeben. Auch wenn es sich hierbei noch um Planzahlen handelt, ist dies eine äußerst positive Entwicklung für die Ortsgemeinde Bornheim.

#### **Forderungen und Verbindlichkeiten**

##### **Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand (früher Rücklagen)**

Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand (früher allgemeine Rücklage) bestehen zum 31.12.2013 in Höhe von ca. 860.000,00 €. Zudem sind im laufenden Haushalt Zuführungen zur „Rücklage“ in Höhe von 457.895,00 € veranschlagt, deren Realisierung jedoch in erster Linie von der geplanten Veräußerung der gemeindlichen Reihenhäuser abhängig ist. Für den restlichen Planungszeitraum sind dann weitere Zuführungen in Höhe von 2.965,00 € im Jahre 2015, von 2.960,00 € im Jahre 2016 und von 106.275,00 € eingeplant. Unter Berücksichtigung von geplanten Entnahmen im Jahre 2014 in Höhe von 2.475,00 €, von 139.215,00 € im Jahre 2015 und von 278.405,00 € im Jahre 2016 würde nach der Planung zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2017 voraussichtlich eine Forderung gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand in Höhe von rd. 1,00 Mio. € bestehen. Eine äußerst erfreuliche Entwicklung.

##### **Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung**

Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung (ehemals Kassenkredite) wurden im zurückliegenden Haushaltsjahr vollständig zurückgezahlt. Im kompletten Planungszeitraum bis zum Jahre 2017 sind keine Kassenkredite eingeplant bzw. erforderlich.

##### **Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Investitionskrediten**

Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Investitionskrediten bestehen zurzeit nicht. Es sind bis zum Ende des Planungszeitraumes auch keine Investitionskredite eingeplant. **Die Ortsgemeinde Bornheim ist aktuell und auch zum Ende des Planungszeitraumes im Jahre 2017 schuldenfrei.**

#### **Stellenplan**

Im Stellenplan wurden lediglich geringfügige Änderungen vorgenommen (Reinigungspersonal). Gegen den Stellenplan bestehen keine Bedenken.

### Schlussbemerkungen

Abschließend ist festzustellen, dass die Haushalts- und Finanzlage der Ortsgemeinde Bornheim geordnet ist. Im Ergebnishaushalt kann allerdings der Ressourcenverbrauch, und hier insbesondere die Abschreibungen, nicht voll erwirtschaftet werden, was letztlich auf Dauer gesehen das Eigenkapital schmälert. Rücklagen bzw. Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand sind aktuell in Höhe 860.000,00 € vorhanden, zum Ende des Planungszeitraumes voraussichtlich rd. 1,0 Mio. €. Die Ortsgemeinde ist schuldenfrei. Freie Spitzen sind bis zum Ende des Planungszeitraums (Ausnahme 2015) jedoch vorhanden. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist somit im nahezu gesamten Finanzplanungszeitraum gewährleistet. **Sparsame Wirtschaftsführung sollte jedoch weiterhin oberstes Gebot sein.**

Unter Beachtung unserer vorstehenden Äußerungen werden keine Bedenken wegen Rechtsvorletzung gem. § 97 Abs. 1 GemO bezüglich des vorgelegten Gesamthaushaltswerkes geltend gemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (§ 95 Abs. 4 GemO). Hinsichtlich des weiteren Verfahrens (öffentliche Bekanntmachung und – Auslegung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und des Wirtschaftsplanes) verweisen wir auf § 97 GemO.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Ohmer  
Kommunalaufsicht